

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
42/007/2026

Erstellt am
01.06.2026

Sachgebiet

42 - Kreisjugendamt
Abteilung 4 - Jugend,
Gemeindeangelegenheiten und Ausländer

Verfasser

Schieder, Thomas

Gremium

Kreisausschuss
Kreistag

Datum

22.06.2026
29.06.2026

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Zuständigkeit

Vorberatung
Entscheidung

Betreff

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses - Bestellung der beratenden Mitglieder
(§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung)**

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Als beratende Mitglieder werden in den Jugendhilfeausschuss bestellt:

a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
1.	Herr Thomas Schieder, Regierungsrat	Frau Sabine Schröther, Dipl.Päd.in (Univ.)

b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
2.	Herr RiAG Johann Weiß	Frau RiAG Sigrid Nordhus-Handtke

c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
3.	Herr Gerald Haas, Schulamtsdirektor	Frau Beatrix Hilburger, Schulamtsdirektorin

d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
4.	Herr Josef Hummel, Geschäftsstelle Amberg	Frau Sabrina Obendorfer, Geschäftsstelle Schwandorf

e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
5.	Frau Tanja Ederer, Sozialmanagement M.A.	Frau Christine Reichl-Heller, Dipl.Pädagogin

f) Die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
6.	Frau Petra Deyerl, Kreisbeschäftigte	-

g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin

Sitz	Mitglied	Stellvertretung
Nr.	Name	Name
7.	Herr Johannes Zeug, EPHK, PI Amberg	Herr Achim Kuchenbecker, PHK, PI Su.-Ro.

h) Der Vorsitzende des Kreisjugendrings

Sitz	Mitglied
Nr.	Name
8.	* Frau Christine Frankerl, Su.-Ro.

*Der Vorsitzende des Kreisjugendrings kandidiert als stimmberechtigtes Mitglied und beauftragt die Geschäftsführung des Kreisjugendrings.

- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Sitz		Mitglied	Stellvertretung
Nr.		Name	Name
9.	a) Kath. Kirche	Frau Kerstin Schütz, Jugendpflegerin	Herr Johannes Tauer, Gemeindereferent
	b) Evang.-Luth. Kirche	Herr Benjamin Lulla, Diakon	Herr Robert Sesselmann, Diakon
	c) Israelitische Kultusgemeinde	Frau Swetlana Hettwer	Frau Rebecca Kremser

Vorlagebericht

In § 34 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse hat der Kreistag Amberg-Weizsach die Bildung eines beschließenden Jugendhilfeausschusses festgelegt.

Zusammensetzung:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender
- b) 5 vom Kreistag bestellte Mitglieder des Kreistags
- c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Beratende Mitglieder:

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit

- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.